



2. GASPOOL-Netzbetreiberforum
Ausblick vor dem Hintergrund der Neufassung
der Gasnetzzugangsverordnung

Alexander Lück
Juni 2010

Ziel der Novellierung:

- Einarbeitung bestehender Festlegungen (u.a. GeLi Gas, GABi Gas)
- Beseitigung von Kapazitätsengpässen

Termine:

- Verabschiedung im Kabinett: 19.05.2010
- Einbringung zur Sitzung in den Bundesrat: 09.07.2010
- **Inkrafttreten: Sofort nach Abschluss Verabschiedung im Bundesrat**

Wesentliche Änderungen

- Neue Regelungen zur Kapazitätsermittlung und -vermarktung (§§ 9 bis 18)
- **Anzahl der Marktgebiete (§ 21)**
- Abschaffung der VP-Gebühr (§ 22)
- **Toleranz auf Ausgleichsenergiemengen (§ 23)**
- Neues SLP Profil „Kochgaskunden“ (§ 24)
- **Neue Fristen zur Datenbereitstellung (§ 26)**
- Nutzung des Netzpuffers nachgelagerter Netze (§ 27)
- **Neue Regelungen zu Biogas (§§ 31 bis 37)**
- Reservierung von Kapazitäten für Kraftwerks- und Speicherprojekte, sowie Anspruch auf Ausbau bei Kapazitätsengpässen (§§ 38 und 39)
- **Neue Veröffentlichungspflichten (§ 40)**
- Rucksackprinzip auch bei Einspeisekapazitäten (§ 42)
- Erweiterte Befugnisse der BNetzA (§ 50)

Anzahl der Marktgebiete (§ 21)

- Bis April 2011 max. 2 H-Gas und 1 L-Gas Marktgebiet
- Bis Oktober 2012 haben die TSO eine Analyse der Möglichkeiten zur Marktgebietszusammenlegung vorzulegen
- Bis August 2013 haben die TSO die Zahl der Marktgebiete auf 2 zu reduzieren

Toleranz auf Ausgleichsenergiemengen (§ 23)

- Bilanzkreise erhalten eine 5% Toleranz für die anfallende Ausgleichsenergie am Ende des Tages d auf Basis der RLMmT und RLMoT Ausspeisemengen
- Die Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung, die innerhalb dieser Toleranz liegen müssen vom BKV am übernächsten Tag ($d+2$) gegengesteuert werden
- Der BKV hat dazu seine Entryminimierung für seinen Bilanzkreis entsprechend anzupassen
- Diese Abweichungen innerhalb der Toleranz werden als Tagesband an $d+2$ auf die Ausspeiseseite des Bilanzkreises allokiert

Toleranz auf Ausgleichsenergiemengen (§ 23)

- Diese neue Regelung ist inkompatibel zu GABi Gas und wird Auswirkungen auf die Beziehung BKN-ANB vor allem im Rahmen der täglichen Datenübermittlung haben
- Damit BKV an d+2 die Abweichungen von d gegensteuern können, müssen sie Kenntnis von der Höhe der Abweichungen haben
- Somit erhält die d+1 RLM Meldung dann abrechnungsrelevante Mengen - nicht wie bisher nur vorläufige Mengen!
- Sollte die M+29 RLM Nachmeldung von der d+1 RLM Meldung abweichen, könnte der BKV Schadensersatzansprüche stellen, da die Entrynominiierungen vom Tag d+2 nicht mehr rückgängig gemacht werden können

Neue Fristen zur Datenbereitstellung (§ 26)

- ANB und BKN haben dem BKV „unverzüglich“ alle Informationen zur Verfügung zu stellen die der BKV zur Steuerung seines Bilanzkreises benötigt
- Es wird kein Bezug auf die diversen in der KOV III und GABi Gas geregelten Fristen genommen

Biogas (§§ 31 – 37)

- Keine MMMA für Biogas
- Qualitätsanforderung weiterhin nach DVGW-Regelwerk – Zu beachten: Deodorierung noch in Klärung
- Netzanschluss Biogasanlagen
 - Netzbetreiber tragen nun 75% der Kosten für einen Netzanschluss
 - Deckelung des Anschlussnehmerbeitrags bei 250.000 € bei einer Anschlussleitungslänge <1 km
 - Zwischen 1 und 10 km keine Deckelung des Anschlussnehmerbeitrags
 - Bei >10km trägt Anschlussnehmer die Mehrkosten
 - Realisierungszeitpläne sind zu erstellen und bei Nichteinhaltung trägt der Netzbetreiber die vollen Netzanschlusskosten

Biogas (§§ 31 – 37)

- Der Netzbetreiber hat eine 96% Verfügbarkeit des Netzanschlusses zu gewährleisten
- Biogasanlagen sind vorrangig im Sinne der Kapazitätsvergabe zu behandeln
- Unklare Formulierung beim Biogasbilanzkreis-Flexibilitätsrahmen, da sich dieser nun auf Ein- oder Ausspeisung bezieht
- Netzbetreiber sind verpflichtet, standardisierte Bedingungen für den Biogasanlagen-Netzanschluss und eine Darstellung der Kapazitätssituation ihrer Netze zu veröffentlichen

Neue Veröffentlichungspflichten (§ 40)

- Zuordenbarkeit jeder Entnahmestelle zu einem oder mehreren Marktgebieten
- Die zur Anwendung kommenden Standardlastprofile
- An M+10 WT den Abrechnungsbrennwert